

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



**BÜRGER
PARTEI GL**

28. Mai 2018

Stadt Bergisch Gladbach
FB 1-14
Kommunalverfassung
- Ratsbüro

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

DIE LINKE.

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail samirae@buergerpartei.gl

25.05.2018
Unser Zeichen: PX-2018-0023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

beigefügten Antrag bitten wir auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender

Frank Samirae
stellv. Fraktionsvorsitzender

Lucia Misini
stellv. Fraktionsvorsitzende

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



DIE LINKE.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail info@dielinkefraktion-bgl.de

23.05.2018
Unser Zeichen: PX-2018-0023

Antrag zum Anlegen von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf städtischen Grünflächen und am Strundeufer in der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion beantragt die Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf städtischen Grünflächen sowie die Erstellung eines komplementären Maßnahmenkonzeptes zum Schutz von Insekten.

1. Anlegung von Blühflächen und Blühstreifen

Die Möglichkeit zur **Anlegung von Blühflächen und Blühstreifen** sollte (nach Möglichkeit) auf folgenden Flächen erfolgen:

- auf Kreisverkehren
- an Straßenrändern und Straßenbanketten
- an Fahrradwegen
- an Ortseingangsbereichen
- auf ökologischen Ausgleichsflächen
- auf Ackerrändern
- auf sonstigen ungenutzten öffentlichen Grünflächen
- am Strundeufer

Hierbei sollte je nach ökologischer Wertigkeit der Fläche zwischen verschiedenen Saatmischungen ausgewählt werden. Besonders vielblütige Saatmischungen sollten insbesondere auf Kreisverkehren oder an Ortseingangsbereichen verwendet werden. Zudem sollten einheimische Saatmischungen bevorzugt werden, weil deren Pflegeaufwand gering ist und somit langfristig Pflegekosten eingespart werden können.

2. Insektenfreundliche Gestaltung und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen

Durch folgende Maßnahmen sollte eine **insektenfreundliche Gestaltung und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen** erfolgen:

- Schaffung von Nistmöglichkeiten durch die Belassung von Totholz,
- Einsaat einheimischer Wildblumen (Blumenwiesen), Kräuter, Büsche und Bäume, die den Tieren als Nahrungsquelle dienen,
- maßvolles und zeitlich versetztes Mähen, immer nur max. die halbe Fläche (als Rückzugsgebiets- und Nahrungsgrundlagenerhalt)

3. Teilnahme an Förderprojekten

Landwirtinnen und Landwirte sollen direkt von der Stadt Bergisch Gladbach zur **Teilnahme an Förderprojekten, die dem Naturschutz zweckdienlich sind**, angeregt werden.

Begründung:

Durch die negative Entwicklung unserer Kulturlandschaften durch die intensivierete Landwirtschaft haben sich die Lebensbedingungen der Blüten bestäubenden Insekten in den letzten Jahrzehnten dramatisch verschlechtert. Überdeutlich ist dies an den hohen Verlusten der Honigbienenstöcke in den letzten Jahren zu erkennen. Rund 30 % der Bienenstöcke starben alleine im Jahr 2002/03 (mehr als 300.000). Im Frühjahr 2008 starben in Deutschland zum Beispiel im Frühjahr 2008 zehntausende Bienenstöcke. Im Jahr 2009/10 starben erneut ca. 20 % der Stöcke.

Noch dramatischer ist die Situation bei den Wildbienen. **Von den etwa 550 Wildbienenarten stehen 52% auf der roten Liste**, 39 Arten gelten bereits als ausgestorben oder verschollen. Aus der zunehmend intensiver bewirtschafteten Agrarlandschaft verschwinden die Wildbienen mit hohem Tempo. Das gilt natürlich nicht nur für die Biene, sondern auch für andere (Insekten-) Arten.

Neben dem mangelnden Nahrungsangebot (Wildblumen und -kräuter) ist hierbei auch das Verschwinden der Nistmöglichkeiten verantwortlich für den Rückgang dieser Arten. Die Umsetzung der o.g. Maßnahmen soll ein erster Schritt sein, um dieser negativen Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Bei Blühstreifen handelt es sich um streifenförmige Einsaat von (einheimischen) Wildkräutern und -blumen. Naturschutzfachliches Ziel ist es, durch die Vernetzung von Blühstreifen die Strukturvielfalt dauerhaft zu erhöhen. **So können wieder Lebensräume und Nahrungsquellen für Insekten und weitere Arten geschaffen werden.**

Darüber hinaus haben Blühstreifen eine wichtige Bedeutung für die **Bereicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes**. Dies trägt auch dazu bei, dass in einer breiten Öffentlichkeit die Akzeptanz gegenüber Naturschutzmaßnahmen verbessert wird. Nicht zuletzt würde es der grünen Stadt Bergisch Gladbach gut zu Gesicht stehen.

Aber nicht nur die ökologische Bedeutsamkeit der Blühstreifen oder ihr schöner Anblick spricht für diese Maßnahmen. Die Anlage von Blühstreifen hat auch eine wirtschaftliche Komponente.

Der Pflegeaufwand der Blühstreifen ist - je nach verwendeter Samenmischung (einjährige oder mehrjährige Mischungen) - **deutlich geringer als der von Grünstreifen.**

Alle Flächen sollten zum Jahresende, nach dem Abblühen, nur einmal abgemäht werden. Die Flächen mit einjährigen Mischungen müssen solange bis genügend Samen im Boden sind (ein paar Jahre) jedes Jahr umgebrochen und eingesät werden – nach ein paar Jahren ist nur noch ein Umbrechen nötig. Die Flächen mit mehrjährigen Mischungen müssen alle 3 5 Jahre umgebrochen und neu eingesät werden, bis auch hier genügend Samen im Boden sind – dann müssen sie nur noch umgebrochen werden. Einfache Grünflächen müssen hingegen häufiger gemäht werden.

Zusätzliches kostenintensives Düngen oder Bewässern der Blumenwiesen ist nicht notwendig. Düngen wäre in diesem Fall sogar kontraproduktiv, weil das die Blumen zurückdrängen und die Gräser bevorzugen würde. Es existieren unterschiedliche Saatmischungen für jegliche Umgebungsformen (z.B. für Verkehrsinseln, Böschungen, salzverträgliche Straßenbankettmischungen usw.)

Dass diese Vorgehensweise mit **Kosteneinsparungen** für die Stadt verbunden sein kann, zeigte eine groß angelegte Referenzuntersuchung aus Mössingen aus dem Jahr 2005 (siehe Anhang). **Hierbei bestätigte sich, dass Blumenwiesen grundsätzlich preisgünstiger zu pflegen sind, als konventionelle Rasenflächen.**

Aber nicht nur die Stadt soll einen Beitrag zum Naturschutz leisten, auch **Landwirtinnen und Landwirte sollen motiviert werden, Naturschutz stärker in ihre Arbeit zu integrieren.** Es existieren bereits einige Förderprojekte des Bundes und des Landes, welche den LandwirtInnen beispielsweise Fördergelder für die Anlage von Blühflächen bzw. Blühstreifen auf den Seitenrändern oder die naturnahe Nutzung ihrer Ackerflächen anbieten. Diese Maßnahmen sollten den LandwirtInnen, aufgrund der bereits genannten Gründe, von der Stadt ausdrücklich empfohlen werden.

Insgesamt sollte ein komplementäres Maßnahmenkonzept entwickelt werden, um den Schutz von Insekten zu verbessern und der Entwicklung des Artensterbens in Bergisch Gladbach Einhalt zu gebieten. Hierbei sind die fachkundigen Imker/innen der Stadt/ /des Kreises zu beteiligen.



Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender

Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Lucia Misini
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Untersuchung bestätigt Konzept der Blumenstadt

Blumenwiesen kosten die Stadt Mössingen nicht mehr als die konventionelle Pflege des öffentlichen Grüns

In den letzten Jahren wurde aus der Mitte des Mössinger Gemeinderats, aber auch durch einzelne Bürger gelegentlich kritisch angefragt, ob die Blumenwiesen, welche Mössingen zum Image "Blumenstadt" verholfen haben und letztlich eine Goldmedaille bei der "Entente Florale 2001" erbrachten, im Hinblick auf die heutige Finanzsituation noch vertretbar sind. Dem lag die Ansicht zugrunde, dass mit dem eingesparten Geld durch eine "einfachere Pflege" wichtigere Dinge als Blumenschmuck finanziert werden könnten.



Der Versuch mit modellhaften Kostendarstellungen, für verschiedene Bewirtschaftungsmethoden bei den öffentlichen Grünflächen, die aufgetretenen Fragen zu beantworten, erwies sich als nicht ausreichend.

Im Jahr 2004 wurden daher insgesamt 8 sogenannte Referenzflächen festgelegt. Für diese hat die Stadtgärtnerei dann alle 2004 angefallenen Leistungen und Lieferungen mit den entsprechenden Kosten festgehalten. Im Jahresverlauf ergab sich so ein qualifizierter Kostenvergleich der verschiedenen Bewirtschaftungsmethoden.

Folgende **Referenzflächen** (RF) wurden in die Untersuchung einbezogen:

RF 1: Parkanlage bzw. Rasenfläche nördlich der Gottlieb-Rühle-Schule, gleichzeitig Veranstaltungsplatz für den Bürgertreff; Gebrauchsrasenfläche mit Gehölzgruppen und Verbindungswegen. Fläche: 6.051 m².

RF 2: Trockenrasenfläche südlich des Quenstedt Gymnasiums, teilweise als "Streuobstwiese" für Schulzwecke angelegt. Bei der Außenflächengestaltung im Zusammenhang mit dem Neubau der QG-Erweiterung wurde der Oberboden bewusst abgemagert, um eine Trockenrasenfläche ähnlich der auf dem Farrenberg herstellen zu können. Daher kommt die geringere Wuchsleistung der Wiesenpflanzen. Fläche: 4.256 m².

RF 3: Grünstreifen entlang der Allee ‚Kanton-Saint-Julien‘ mit einer Wiese aus heimischen Wildblumen. Es handelt sich um eine artenreiche Wiese aus zahlreichen Blumen und Kräutern. Die starke Wuchsleistung einiger Pflanzen hat zu einem erhöhten Pflegeaufwand geführt. Fläche: 1.324 m².

RF 4: Wiesenfläche aus blauem Staudenlein westlich der Steinlachhalle. Besonderheit: Hier wurde der Leinsamen durch Mährescher-Einsatz geerntet. Die Kosten für den Ernteeinsatz wurden in den Pflegeaufwand 2004 einbezogen. Un-

berücksichtigt blieb dagegen der Wert des gewonnenen Saatguts. Fläche: 8.862 m².

RF 5: Mohnwiese südlich der Marienkirche. Erschwernis durch Bürgerkunstobjekt. Fläche: 3.516 m².

RF 6: Blumenmeer nördlich der Stadtwerke mit Einsaat von Blumensamenmischungen, vor allem Schmuckkübchen. Erschwernis durch Bürgerkunstobjekte und durch Schnittblumengewinnung für den verkaufsoffenen Sonntag. Die zu zuordnenden Kosten in Höhe von 1.185 € bzw. 243 € wurden getrennt erfasst. Fläche: 3.654 m².

RF 7: Grünstreifen entlang der Andeckallee in Talheim als "klassischer" Grünstreifen mit Alleebäumen. Fläche: 1.104 m².

RF 8: Gebrauchs- und Spielrasen bei der Andeckschule in Talheim. Knapp hälftige Nutzung durch Schule und Freizeitsport. Fläche: 2.398 m².



Der direkte Vergleich der Flächen zueinander ist natürlich nicht ganz einfach. Am leichtesten fällt er noch bei den **RF 3 und RF 7**, also beim **Verkehrsrün**, d. h. den Grünstreifen entlang von Straßen. Dass hier der Pflegeaufwand im Vergleich mit zusammenhängenden Flächen relativ hoch ist, liegt vor allem daran, dass die sehr schmale, auf beiden Seiten durch sauber zu haltende Verkehrsflächen begrenzte Grünfläche nur mit erhöhtem Aufwand maschinell gepflegt werden kann.

Für die RF 3 "Wildblumenwiese" und die RF 7 "Klassischer Grünstreifen" haben sich **folgende Kosten** ergeben:

RF 3 "Wildblumenwiese":	63,8 ct/m²
RF 7 "Klassischer Grünstreifen":	67,0 ct/m².

Damit zeigt sich, dass trotz der erschwerten Pflege der **Wildblumenwiese**, wie oben geschildert, diese Bewirtschaftungsart **um knapp 5 % günstiger** ist als die "normale" Pflege. Und dies, obwohl beim Grünstreifen in Talheim lediglich 6 Pflegedurchgänge vorgenommen wurden.

Bei den **flächenhaften Bewirtschaftungen** wurden auf der einen Seite die üblichen Rasen- bzw. Wiesenflächen untersucht, auf der anderen Seite die für Mössingen in-zwischen typischen Blumenwiesen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

RF 1 "Rasenfläche Festplatz":	35,7 ct/m²
RF 8 "Rasenfläche Gebrauchsrasen":	54,9 ct/m².

Bei diesen beiden Flächen nördlich der Gottlieb-Rühle-Schule und an der Andeckschule handelt es sich um die typischen Rasenflächen, die allerdings bei den Pflegedurchgängen schon stark reduziert wurden. So wurden bei der RF 1 lediglich 10 Durchgänge vorgenommen (Mehraufwand wegen des Festbetriebs) und in Talheim, bei der RF 8 nur 8. Dass die Pflege in Talheim aufwändiger ist, liegt vor allem daran, dass die Flächen wesentlich kleiner sind und ein Maschineneinsatz nicht so optimal geleistet werden kann, wie bei den großen Flächen an der Gottlieb-Rühle-Schule.

Die Referenzfläche südlich des Quenstedt-Gymnasiums

RF 2 Trockenrasen Streuobstwiese:	12,5 ct/m²
--	------------------------------

lässt sich in diesen Vergleich kaum mit einbeziehen, weil diese Fläche durch die bewusste Abmagerung des Oberbodens (ähnlich dem Boden auf der Farrenberghochfläche) sehr geringe Wachstumsraten bringt. Am ehesten ist ein Bezug zur

RF 4 Blumenwiese (Staudenlein):	18,2 ct/m²
--	------------------------------

herzustellen, da die Bodenbeschaffenheit einigermaßen vergleichbar ist. Es zeigt sich, dass selbst unter Einbeziehung der Samenernte die **Bewirtschaftung als Blumenwiese kostengünstiger** ist. (Würde der Wert des gewonnenen Saatgutes mit einbezogen, ergäbe sich aus der Bewirtschaftung dieser Referenzfläche 4 sogar ein deutlicher Gewinn).

Einen ähnlichen Wert wie RF 4 "Blumenwiesen" (Staudenlein) bringt die

RF 5 Blumenwiese (Mohnfeld):	16,5 ct/m².
-------------------------------------	-------------------------------

Dieser Betrag nähert sich schon sehr dem für die Nutzung als Trockenrasen an und ist im Vergleich zu "üblichen" Rasen oder Wiesenflächen als **sehr preisgünstig** anzusehen.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt die

RF 6 Blumenmeer/Bürgerkunst ein mit :	23,1 ct/m²
--	------------------------------

Die direkten Mehrkosten für die Bürgerkunst bzw. für den HGV wurden zwar aus den Kosten herausgehalten, eine gewisse Arbeiterschwernis bei der Pflege der Restfläche war dennoch gegeben. Deshalb handelt es sich hier um die **"teuerste" Blumenwiese**, die aber im Vergleich zu einer Rasenpflege immer noch **deutlich günstiger** abschneidet.

Die Untersuchung hat somit deutlich gemacht, dass bis auf die RF 2 „Trockenrasen“, welche eine bewusst hergestellte Besonderheit darstellt, die

Blumenwiesen grundsätzlich preisgünstiger zu pflegen

sind. Auf jeden Fall aber verursachen Sie nicht die teilweise befürchteten Mehrkosten. Gleiches gilt auch für die Grünstreifen als Straßenbegleitgrün. Nicht berücksich-

tigt ist dabei der hohe Imagegewinn den Mössingen als „Blumenstadt“ verzeichnen kann, wie zahlreiche Rückmeldungen immer wieder zeigen.

In der Konsequenz soll daher nach weiteren geeigneten, wirtschaftlich zu betreibenden Flächen gesucht werden, auf denen auf die Bewirtschaftungsform Blumenwiese umgestellt werden kann. Im Idealfall könnte dabei durch die Ernte und die Vermarktung von selbst gewonnenem Samen sogar eine gewisse weitere Kostenentlastung erreicht werden.

Quelle: Amtsblatt der Stadt Mössingen, 25. Februar 2005

[landwirtschaftskammer.de](https://www.landwirtschaftskammer.de)

Anlage von Blüh- und Schonstreifen

8-9 Minuten

Förderung von Agrarumweltmaßnahmen - Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Anlage von Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes durch die Einsatz von vorgeschriebenen Saatgutmischungen.

Hinweis: Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen werden im Verlauf des Verpflichtungszeitraumes nicht ihren Status als Ackerland verlieren bzw. sie werden nach Ablauf der Maßnahme nicht als Dauergrünland eingestuft.

Die Förderung beantragen können Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Grundantragstellung kann bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer erfolgen. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich jeweils bis zum 15. Mai eines Verpflichtungsjahres

(01.01. - 31.12) zu stellen.

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 1.200 €/ha Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonfläche.

Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche umfassen. Für die jährliche Zuwendung werden Blüh- und Schonstreifen und Blüh- und Schonflächen mit einem Anteil bis zu 20 % des Bezugsschlags berücksichtigt. Im Falle der Anlage von Blüh- oder Schonflächen gilt diese Obergrenze nicht, wenn der antragstellende Betrieb innerhalb eines Feldblocks bis zu 1 ha Acker- oder Dauerkulturfläche bewirtschaftet. Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blühfläche beträgt in jedem Fall 0,25 ha.

Soweit Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, wird ein Betrag von 380 Euro je Hektar abgezogen.

Die Bagatellgrenze beträgt 600 € pro Jahr.

Auflagen / Verpflichtungen

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Hinweis: Bestehende Blühstreifen/-flächen aus der alten Bewilligung sind nicht förderfähig. Sie können nicht ohne Neuanlage in den neuen Verpflichtungszeitraum übernommen werden. Sofern also bestehende Blühstreifen

oder Blühflächen an gleicher Stelle verbleiben sollen, muss eine Neuanlage mit der vorgeschriebenen Saatgutmischung erfolgen.

Aufgrund geänderter Vorschriften im Bereich der Cross Compliance müssen brachliegende Ackerflächen, zu denen auch Blüh- und Schonstreifen und Blüh- und Schonflächen zählen, bis zum 31.07. auf der Fläche verbleiben. Diese Auflage gilt unabhängig davon, ob der Blühstreifen oder die Blühfläche als im Umweltinteresse genutzte Fläche (ökologische Vorrangfläche) angemeldet wurde oder nicht. Der Umbruch ab dem 1. August darf auch nur dann erfolgen, wenn unmittelbar im Anschluss entweder die Neueinsaat des Blüh- und Schonstreifens oder eine Herbstsaat auf dieser Fläche erfolgt, und die ausgesäte Kultur nicht im gleichen Jahr geerntet wird.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger

- Blüh- und Schonstreifen auf seiner Acker- oder Dauerkulturfläche in einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 12 Metern entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages oder Blüh- oder Schonflächen von maximal 0,25 ha je Schlag neu anlegt
- den Umfang der erstmalig zur Auszahlung gelangten Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen für die Dauer von fünf Jahren beibehält; eine jährliche Verlegung der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen in gleichem Umfang an andere Stelle ist möglich,
- für die Anlage der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen ausschließlich eine der in NRW festgelegten

Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 2 des RdErl. d. MKULNV NRW vom 29.10.2015 verwendet und entsprechende Belege für eine Überprüfung vorhält,

- die Einsaat der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen spätestens bis zum 15. Mai des Folgejahres vornimmt - wobei eine Herbstesaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur zulässig ist - und die Blühstreifen oder Blühflächen, sofern sie an andere Stellen verlegt werden sollen, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen lässt,
- auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringt,
- auf den Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchführt und die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befährt; im Falle, dass Pflegemaßnahmen notwendig sind, dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden,
- den Aufwuchs der Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen nicht nutzt,
- den Aufwuchs mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 31. Juli zerkleinert und ganzflächig verteilt.

Rechtsgrundlage

jeweils geltende Fassung der

- VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 808/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Delegierte VERORDNUNG (EU) Nr. 807/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- VERORDNUNG (EU) Nr. 809/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
- Delegierte VERORDNUNG (EU) Nr. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (BGBl. 2010 Teil I Nr.

63 S. 1934)

- InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. 2015 Teil I S. 166) in der Fassung vom 10. Februar 2016, soweit die Bestimmungen für diese Agrarumweltmaßnahme relevant sind
 - Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)
 - Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - AZ. II A 4 – 62.71.30 - vom 29. Oktober 2015
-

Anträge / Anlagen

Grundantrag nach Muster, jährlicher Auszahlungsantrag und Flächenverzeichnis

Stand: 12.05.2017